ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb

Bei der Durchführung von Wartungs- und Erhaltungsarbeiten ist ein Befahren (darunter ist der Einstieg, Aufenthalt und Ausstieg zu verstehen) von unterirdischen Bauwerken der Kanalisation üblicherweise erforderlich. Für das Kanalbetriebspersonal besteht in diesem Zusammenhang ein erhöhtes Gesundheitsrisiko, beispielsweise wegen Absturzgefahr oder eventuellem Sauerstoffmangel in der Kanalanlage. Abgesehen von der Verwendung einer entsprechenden Sicherheitsausrüstung, sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Vor jeder Befahrung ist zur Verdeutlichung der Gefahren von einem Berechtigten (Anordnungsbefugter, z.B. Vorgesetzter mit fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen) ein Befahrerlaubnisschein (Checkliste, siehe ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24, Anhang B) auszustellen und vor Ort anzuwenden.

- Beim Befahren einer Kanalisationsanlage (Schächte, Pumpwerke, Mischwasserüberlaufbecken etc.) **muss mindestens eine zweite unterwiesene Aufsichtsperson über Tage zur Sicherung** der mit der Bergeeinrichtung gesicherten Person **ständig anwesend sein**.

- Für Kanalarbeiten auf Verkehrsflächen ist eine Absicherung des Arbeitsbereiches und das Tragen von Warnkleidung erforderlich. Ob eine „straßenpolizeiliche Bewilligung“ notwendig ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Für weitere Details wird auf das ÖWAV-Regelblatt 32 (Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen) – Bau und Einrichtung, Ausrüstung und Betrieb, Wien 2000) und den ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24 (Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation, Wien 2000) verwiesen.

Die umseitige Tabelle enthält eine **Empfehlung** für die **Mindestausrüstung** eines Kanalbetriebes aus sicherheitstechnischer Sicht. Weiters sind in der Tabelle Anmerkungen zur Überprüfung für bestimmte Ausrüstungsgegenstände angeführt.

Die empfohlene Sicherheitsausrüstung wird auf Grund von **örtlichen Gegebenheiten** (Evaluierung) und den durchzuführenden Arbeiten gegebenenfalls **erweitert** werden müssen.

ÖWAV-Merkblatt

Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb

		je Person	je Fahrzeug/ Partie	Anmerkung
1	**Arbeitskleidung**			
	Arbeitshemd, -hose, -jacke	X		
	Arbeitshandschuhe, nicht feuchtigkeitsdicht	X		
	Arbeitshandschuhe fest, feuchtigkeitsdicht (Gummihandschuhe)	X		
2	**Schutzkleidung**			
	Schutzhelm oder Anstoßkappe jeweils mit Kinnriemen	X		Kontrolle des Ablaufdatums
	Schutzjacke (gummiert)	X		
	Sicherheitsstiefel (hoch) (Stahlkappe, wasserdicht, durchtrittsicher)	X		
	Schutzbrille gegen Spritzen	X		
	Warnkleidung (Weste, Anzug oder integriert)	X		
	Gehörschutz (Stöpsel, Kapsel ab 85dBA)	X		
	Einwegoverall (Vollschutz)		X	
3	**Bergeeinrichtung / Auffangsystem**			
	Höhensicherungsgerät: Dreibein oder Anschlageinrichtung, beide mit Fallschutzeinrichtung und Rettungshubeinrichtung (Personenwinde)		X	wiederkehrende Überprüfung
	Rettungshose mit integriertem Auffanggurt	X		wiederkehrende Überprüfung
	Auffanggurt oder Sicherheitsgeschirr		X	wiederkehrende Überprüfung
4	**Erste-Hilfe-Ausrüstung**			
	Erste-Hilfe-Koffer (Type I bis zu 5 Personen)		X	Kontrolle des Ablaufdatums
	Augenduschflasche		X	Kontrolle des Ablaufdatums
5	**Schutz der Atmung**			
	Gaswarngerät (Ex-Ox-Tox-Tox) CH_4, O_2, H_2S, CO_2		X	wiederkehrende Überprüfung
	Schutzmaske mit Filter bei min. 17 % O_2 gegen Schadstoffe, Geruch etc.		X	wiederkehrende Überprüfung
	Selbstretter (Flucht-, Sauerstoff-)	X		wiederkehrende Überprüfung
6	**Hilfsmittel / Werkzeug**			
	Deckelheber bzw. umgeformter Krampen oder Hebeeinrichtung		X	
	Kommunikationsmittel (Funk, Handy) [darf nur in ex-geschützter Ausführung in einen Schacht eingebracht werden]	X		
	Ex-Leuchte		X	
	Behälter für getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung (rein/unrein)		X	

© 2005 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), Marc-Aurel-Straße 5, A-1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Arbeitsausschuss „Betriebspersonal für Kanalisationsanlagen“ im ÖWAV. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblatts trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.
Eigenverlag des ÖWAV | Alle Rechte vorbehalten